

von Aquin und seiner Erklärer, besonders des bekannten Fastenpredigers von Paris P. Janvier. Zahlreiche Aussprüche berühmter Asketen und Geisteslehrer werden angeführt, passende Beispiele aus der Kirchen- und Ordensgeschichte zum Vergleich herbeigeht, oft wird auch als willkommene Auflockerung des ernsten Stoffes eine Begebenheit oder auch eine Anekdote erzählt, die zur Illustrierung, Belehrung oder auch zur Erheiterung dienen kann.

Hervorzuheben ist die klare, konsequent durchgeführte Disposition: Oberer sein und als Oberer handeln; der erste Teil mit den Unterabteilungen: Geistige und moralische Autorität, der zweite Teil mit gediegenen Ausführungen über drei Tugenden: Klugheit, Festigkeit und Güte, die sich sozusagen zu drei Monographien im kleinen entwickelt haben. Der Autor hat es verstanden, in diesen einfachen Rahmen alles Notwendige einzufügen, was ein Oberer sein und wissen soll. Jedem der 23 Kapitel ist eine kurze Inhaltsangabe vorausgestellt, die einen Ersatz bieten kann und muß für ein Sachregister; ein solches wäre gewiß manchen vielbeschäftigten Obern sehr willkommen, die sich gern über gewisse Fragen kurz orientieren möchten, die aber an verschiedenen Stellen behandelt werden, wie etwa Entlassung, kanonische Visitation u. v. a.

Mit großer Offenheit weist der Verfasser auf manche Übelstände und Mißbräuche in Klostergemeinschaften hin und warnt vor den oft naheliegenden Gefahren eines Mißbrauchs der Amtsgewalt, z. B. daß der Obere sich selbst zu leicht dispensiert, seiner eigenen Klugheit gar zu sehr vertraut (die diesbezügliche Liste S. 31–33 ist ziemlich reichhaltig). Ernst und eindringlich legt er den Obern ihre Pflichten ans Herz, z. B. für die Gesundheit der Untergebenen zu sorgen, den jüngeren eine gehörige Fachausbildung zuteil werden zu lassen u. ä. Auch für die Wahl der Obern werden treffliche Winke gegeben; es wird auch das dem hl. Thomas von Aquin zugeschriebene Wort zitiert, als es sich einmal um die Entscheidung handelte, ob ein Heiliger, ein Gelehrter oder ein Kluger als Oberer gewählt werden solle: Si sanctus est, oret pro vobis; si doctus est, doceat vos; si prudens est, regat vos! Gar mancher treffliche Ratschlag wird gegeben, der besonders für die heutige Zeit gut paßt. Wäre es nicht oft geradezu Pflicht mancher Obern, sich bisweilen, wenn auch schweren Herzens, nach dem Wort einer Oberin zu richten: „Ich bin für die Seelen meiner geistlichen Töchter verantwortlich; sie sind vor allem ins Kloster eingetreten, um sich zu heiligen; darum werde ich lieber zwei oder drei Häuser aufheben, als ihnen ein Leben voll äußerer Arbeit zumuten, das sie körperlich zugrunde richtet.“ Das Buch ist natürlich in erster Linie für geistliche Obern, u. zw. aller Ordensgemeinschaften, bestimmt und passend, da es vor allem das allen Gemeinsame hervorhebt; aber es enthält so viel Praktisches und Beherzigenswertes, daß alle, die mit Menschen zu tun haben, es mit großem Nutzen lesen werden.

Linz a. d. D.

P. Dr. Adolf Buder S. J.

Kirchenrecht

Drei Abhandlungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat. Mgr. Celestino Trezzini anlässlich seines Rücktrittes vom Lehramt gewidmet. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat. Begründet von Ulrich Lampert, fortgesetzt von Eugen Isele, Professoren der Universität Freiburg/Schweiz. Band 10/12.) (128 u. 52 u. 117.) 4 Bildtafeln. Freiburg/Schweiz, Universitätsverlag. Kart. in einem Band sFr. 26.—. DM 25.—. Jede Abhandlung ist auch separat erhältlich.

Die erste Abhandlung ist eine rechtsgeschichtliche Untersuchung über „Das Freiburger Münster St. Nikolaus und seine Baulast“ von Eugen Isele. Wenn auch die Ausführungen des Freiburger Kanonisten an der juristischen Fakultät dem Thema entsprechend vornehmlich lokalgeschichtlichen Charakter haben, so sind sie doch auch für die allgemeine Kirchenrechtswissenschaft nicht ohne Bedeutung. Dies gilt besonders von dem ersten Teil der Untersuchung, der einen Überblick über den Begriff und die Probleme der Kultusbaulast sowie eine kurze Darstellung der historischen Entwicklung und des geltenden Rechtes enthält.

Die zweite Abhandlung ist ein Beitrag von Peter Jäggi über „Das verweltlichte Eherecht“. Der moderne Staat hat die Mitwirkung der Kirche bei den eherechtlichen Funktionen beseitigt und sie durch die seiner Organe ersetzt. Inhaltlich hat er sein

Eherecht nach seinem Gutdünken ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis seiner Bürger gestaltet, dabei aber trotzdem gewisse Grundsätze der christlichen Eheordnung (Einehe, Konsensualprinzip, allgemein-menschlicher Charakter und Ausschließlichkeit der Ehe gegenüber dem Konkubinat, öffentlich-rechtlicher Charakter des Eherechtes) beibehalten. Die Verweltlichung des Eherechtes erklärt sich aus dem Bestreben, den einzelnen von der Autorität der Kirche in Ehesachen zu befreien. Aber der Staat war dabei mehr darauf aus, die Gewissensfreiheit der Nichtkirchlichen gegenüber der Kirche als die Gewissens- und Kultusfreiheit der Kirchentreuen gegenüber dem Staate zu schützen. Mit Recht verweist J. auf das Paradoxe der staatlichen Gesetzgebung: „Während ein Geistlicher, der eine kirchliche Trauung vor der staatlichen vornimmt, von Amtes wegen mit einer Buße bis zu Fr. 500 bestraft werden muß, selbst wenn er die staatliche Ordnung nicht verletzen will (Zivilstandsverordnung, Art. 182, Abs. 2), geht der Konkubinarius von Bundesrechts wegen straflos aus. Bestraft wird also die Störung der formellen Ordnung, nicht die materielle Unordnung, ein Zeichen, wie sehr im modernen Staate die Tendenz wirksam ist, die Ordnung nur in Äußerlichkeiten zu erblicken“ (S. 34). Hier hätte noch hingewiesen werden können auf den Widerspruch der obigen Strafbestimmung mit der vom modernen Staat feierlich proklamierten Glaubens- und Gewissensfreiheit (vgl. das Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes über die Verfassungswidrigkeit des § 67 des Personenstandsgesetzes und seine Aufhebung; Bundesgesetzbl. 1956, 46.). Nach dem verweltlichten Eherecht stellt die Ehe nur eine Rechtsbeziehung zwischen den Eheleuten und eine solche zwischen den Eheleuten und dem Staate dar. „Die Ehe (im normativen Sinne) ist nach staatlichem Recht nichts anderes als die Tatsache, daß der Staat bestimmte Personen als miteinander verheiratet betrachtet“ (S. 44). Demgemäß müssen die aus der christlichen Eheordnung vom Staate übernommenen Ausdrücke entsprechend der staatlichen positivistischen Rechtsauffassung verstanden werden. Mit Recht kritisiert J. das Verhalten des Staates, der sich des begrifflichen Kleides der christlichen Ordnung bediente und immer noch bedient. Wenn J. schließlich sagt, daß die Verweltlichung des Eherechtes im modernen, von Anhängern verschiedener Weltanschauungen bewohnten Staate aus Gründen der Gewissensfreiheit eine historische Notwendigkeit war (S. 49 ff.), so ist ihm beizustimmen mit der Einschränkung, daß der Staat dann aus eben diesen Gründen nicht nur der vor dem Standesamt geschlossenen, sondern auch der bloß kirchlich geschlossenen Ehe von Katholiken den Charakter einer wirklichen Ehe mit allen bürgerlichen Rechtsfolgen zuerkennen soll.

Die dritte Abhandlung: „Von den Religionsdelikten, Begriff, System, Rechtsgüter, Glaubensdelikte“ hat Vital Schwander zum Verfasser. Der Autor sucht in erster Linie die rechtlichen Grundlagen der Religionsdelikte zu erforschen, wobei er auch das geltende Recht der Religionsgemeinschaften und des Staates berücksichtigt. Er geht in seiner Untersuchung von den Hauptäußerungen der Religion (Glaube, Kult, Sittengebote, Religionsgemeinschaft) aus, um sie mit den verschiedenen Rechtsgütern zu kombinieren, unter denen die Religionsdelikte betrachtet werden können. Im letzten Abschnitte behandelt er die Glaubensdelikte unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechtes. Die Studie ist ein wertvoller Beitrag zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat. Hervorzuheben ist die exakte Begriffsbestimmung und übersichtliche Einteilung der Religionsdelikte sowie die ausführliche Begründung ihrer Strafbarkeit im staatlichen Bereiche.

In einem modernen Staate mit verschiedenen Bekenntnissen muß um des religiösen Friedens willen staatliche Religionsfreiheit oder staatsbürgerliche Toleranz herrschen. Diese bedeutet die religiöse Freiheit zwischen den Bürgern und die religiöse Freiheit des Bürgers vor der Staatsgewalt, gegen die der einzelne durch die verfassungsmäßig garantierte Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit geschützt ist. Mit dieser Religionsfreiheit ist eine nähere „Zusammenarbeit von Religion und Religionsgemeinschaften auf der einen Seite und dem Staate auf der anderen Seite durchaus vereinbar“ (S. 36). Der Staat kann daher verschiedene Religionen und Konfessionen — ungeachtet ihrer Unterschiede im einzelnen — durch Statuierung von Religionsdelikten und entsprechenden Strafen schützen, weil sie alle auf ihre Art, wenn auch in verschiedenem Maße, staatspolitisch einen günstigen Einfluß ausüben (S. 46 f.). Ein anderes Schutzobjekt für die staatliche Strafgesetzgebung ist die Achtung vor der

religiösen Überzeugung Andersdenkender. Das religiöse Gefühl bzw. das damit im Zusammenhang stehende Ärgernis hält Schwander nicht für geeignet, das Wesen eines Deliktes zu charakterisieren (S. 68). Dagegen könnte auf das kanonische Recht verwiesen werden, wonach der rechtmäßige Obere eine nicht mit Strafe bedrohte Gesetzesverletzung mit einer gerechten Strafe ahnden kann, wenn das gegebene Ärgernis oder die besondere Schwere der Gesetzesverletzung dies erforderlich mache (can. 2222, § 1).

Graz

Dr. Josef Trummer

ALOYS WENZL

METAPHYSIK

als Weg von den Grenzen der Wissenschaft an
die Grenzen der Religion

2. Auflage, 287 Seiten, Lw. S 78.—

Das Buch will nach des Autors eigener Angabe Stellung nehmen zu dem ewigen Gegenstand der Philosophie, „dem Zusammenhang Gott - Welt - Mensch“. Dabei soll die Antwort, die hier sowohl von unten wie von oben her versucht wird, eine Zusammenschau unserer Urfahrung und Wissenschaftserfahrung sein. Die Bedeutung und Notwendigkeit eines solchen Versuches liegt auf der Hand, und wenn überhaupt einer, so dürfte gerade Aloys Wenzl, der Münchner Professor und Vertreter eines kritischen Realismus, zu dieser Aufgabe berufen sein. Das Buch richtet sich in gleicher Weise an den Fachphilosophen, den Fachwissenschaftler und an den „nachdenklichen, an einer Einheit in der Vielheit interessierten Laien“. Die zweite Auflage berücksichtigt die neuesten Erkenntnisse und Fragen, vor allem die ontologische Bedeutung der nichteuklidischen Geometrie, das Kosmogonie-Problem, das Problem der Elementarteilchen und das existentialistische Problem.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

VERLAG STYRIA, GRAZ · WIEN · KÖLN